

WNZ

Dienstag, den 2. Juni 1998

Tübinger Professor referierte in Wetzlar

Die Hexenprozesse und Erich Mauritius

Wetzlar (ro). Einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Hexenverfolgung hat der im Wetzlarer Dom begrabene Jurist Erich Mauritius geleistet. Darauf wies der Tübinger Professor Lorenz Sönke in seinem Vortrag vor der Wetzlarer Gesellschaft für Reichskammergerichtsfor- schung im Wetzlarer Stadt- haus am Dom hin.

Der 1691 verstorbene Stän- dige Gesandte des Reichskam- mergerichts habe zwar wie seine Zeitgenossen an Hexen und die Macht des Teufels geglaubt. Sein Verdienst sei es aber, daß im Prozeßrecht Tränenlosigkeit, Hexenmale und Ohnmacht bei Folter als Indizien für Hexerei ihre Be- deutung verloren. Damit habe Mauritius vielen Menschen das Leben gerettet, so der Professor für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften an der Universität Tübingen.

In seinem Vortrag „Erich Mauritius. Ein Jurist im Zeital-



Professor Lorenz Sönke.

ter der Hexenverfolgung“ machte Sönke deutlich, daß die Verfolgung der Hexen ab dem 15. Jahrhundert auf das Abendland beschränkt war. Zauberei habe es dagegen bereits im Mittelalter und in allen Kulturen gegeben.

Der Professor hob hervor, daß die Hexenprozesse vielfach schon nach damaligem Recht Unrechtsprozesse gewesen seien. Der Fanatismus habe sogar dazu geführt, Gerichtsakten zu fälschen.

Das Reichsgericht und der hohe Norden

Wetzlar (fw). „Schleswig-Holstein und das Reichskammergericht in seinen ersten fünfzig Jahren“ war das Thema eines Vortrags im Stadthaus am Dom. Die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung hatte als Referenten Professor Dr. Wolfgang Prange, Archivdirektor am Landesarchiv in Schleswig, gewinnen können.

Nach seiner Gründung 1496 war das Reichskammergericht längst keine dauerhafte Einrichtung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und nicht überall anerkannt. Die Prozesse dauerten oft mehr als 30 Jahre, das Gericht unterbrach immer wieder seine Arbeit, und der Arm des höchsten Reichsgerichts reichte lange nicht in alle Teile des Imperiums. In den an der

nördlichen Reichsgrenze liegenden Gebieten verließen sich die Einwohner oft noch auf die Gerichtsbarkeit der Hansestadt Lübeck. Aus dieser Region kamen im zu betrachtenden Zeitraum nur 15 Beschwerden nach Eßlingen, Speyer oder Frankfurt vor die Richter. Anhand dieser Fälle zeichnete Prange ein Bild vom Verhältnis der reichsfernen Gebiete zum Gericht.

Zum einen waren die Entfernungen in damaliger Zeit noch ungleich schwieriger zu überwinden, und dann fehlten Protokolle aus ersten Instanzen. Das schriftliche Festhalten eines Urteils war im Norden des Reiches zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht selbstverständlich.

So erhielt Konrad von Warendorf die Geldsumme, um

derentwillen er gegen seinen Schuldner prozessierte, nicht mehr selbst. Erst Jahre nach seinem Tod wurde das Geld seiner Witwe zugesprochen. Bis der Anspruch beim Schuldner durchgesetzt war, vergingen weitere Jahre, und erst ein Sohn Konrads konnte die Summe schließlich mit Zinsen und Zinseszinsen nach 35 Jahre in Empfang nehmen.

Dennoch erfüllte das Reichskammergericht eine wichtige Funktion auf dem Weg zu mehr Staat. So wurde es bald auch im Norden des Reiches üblich, Gerichtsverhandlungen zu protokollieren. Immer öfter wurde die Gerichtsbarkeit des Reiches anerkannt, doch es dauerte noch lange, bis das Gericht seine Aufgabe erfüllt hatte: „Friede durch Recht“ zu schaffen.